

**Nr. 1248**

An den  
Stadtrat Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut



28.11.2013

**Ausgleichsbeträge beim „Rauchensteinerhaus“  
Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Für das Rauchensteinerhaus auf der Mühleninsel besteht noch die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen für die Bodenwerterhöhung als Folge der durchgeführten Sanierung des Gesamtareals Mühleninsel. Die Verwaltung stellt sicher, dass diese Zahlungspflicht nicht infolge des inzwischen erfolgten Weiterverkaufs des Rauchensteinerhauses entfällt.

**Begründung:**

Der Vertrag über den erneuten Verkauf des Rauchensteinerhauses ist nach § 144 BauGB genehmigungspflichtig. Die Grüne Fraktion ist der Auffassung, dass diese Genehmigung nicht erteilt werden kann. Sie verweist dazu auf die einschlägigen Bestimmungen des BauGB (§ 145 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 2). Wird die Genehmigung demnach versagt, erledigt sich damit zunächst das Antragsbegehren. Gelangt die Verwaltung zu einer anderen Auffassung und beabsichtigt die Genehmigung zu erteilen, so entsteht dadurch die Gefahr, dass der neue Eigentümer zur Zahlung der im Antrag bezeichneten Ausgleichsbeträge nicht mehr verpflichtet ist. Für die Stadt Landshut würde dadurch nach Einschätzung der Grünen Fraktion ein Einnahmeausfall im hohen fünfstelligen Bereich entstehen. Dieses Ergebnis gilt es zu verhindern.

gez.

Sigi Hagl  
Fraktionsvorsitzende

Hermann Metzger  
stv. Fraktionsvorsitzender

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**